

daß nach Befinden derer Umstände, mit dem doppelten Erfas, oder auch anderer harter, und empfindlicher Strafe belegt werden solle; Wie denn auch, wosferne ein oder anderer Contribuente allzu leichte Ducaten zur Bezahlung offeriren möchte, solche sogleich bey der Casse als ein Depositum, zu behalten, und den Ausgeber, wie er zu selbigen gekommen sey, umständlich zu befragen, auch hiervon mittelst schleunigen Berichts gehorsamste Anzeige zu thun. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 26. Martii Anno 1749.

FK 27 2248

X 3096314

MC.



AK 45. 26

Vf
2248

Son. S.M.Z. Es. Snaden, Friedrich August,

König in Pohlen, zc. Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, zc.

Sbur - Fürst, zc.



Nachdem Wir die zeit-
n Unfern Cassen frequent gewesene An-
sgebung unwichtiger Ducaten mißfällig,
ig finden, alle bey der
innahme einkommende Species - Ducaten
ithero geschehen, wägen, und, wenn an
s ein halbes, oder zum meisten ein soge-
, nach dem currenten Gold - Gewichte
nesweges annehmen, sondern sofort wie-
eben zu lassen; So befehlen Wir hier-
wolle gehorsamst hier-
d, im Fall an einem Ducaten, wie vor
, als ein halbes, oder zum meisten ein
gen, nach dem currenten Gold - Gewicht
he so wenig annehmen, als zu unserer
einliefern, oder widrigenfalls gewarten,

26 Martij 1749